



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für
Landwirtschaft und Weinbau
Herrn Horst Gies, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/4331
VORLAGE

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

31. Juli 2023

Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 12. Juli 2023

TOP 02 Schankerlaubnis für Weine

Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 18/4036

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

entsprechend der Zusage in der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 12. Juli 2023 erhalten Sie zu vorgenanntem Tagesordnungspunkt den beigefügten Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Andy Becht
-Staatssekretär-



Sprechvermerk

Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 12. Juli 2023

TOP 2 Schankerlaubnis für Weine -
 Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT
 - Vorlage 18/4036 -

Anrede,

das Thema Weinausschank erhitzt nun schon seit einiger Zeit die Gemüter. Leider wurden in vielen Berichten die Fakten vermischt.

Das Thema stand bereits auf der Tagesordnung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am vergangenen Mittwoch. Ich nutze jetzt aber gerne die Gelegenheit, in Vertretung von Ministerin Daniela Schmitt auch hier im Ausschuss für Landwirtschaft und Weinbau noch einmal aufzuklären.

Nach den vielen Diskussionen, die es dazu zwischen Behörden intern und in der Öffentlichkeit gegeben hat, darf ich Ihnen sagen, dass die Problematik auch in nahezu allen Fällen keine Problematik mehr ist, sondern offene Fragen zwischen den Beteiligten geklärt und gelöst wurden und in fast allen Fällen Wege gefunden wurden, den Weinausschank rechtssicher zu ermöglichen.

Die Verunsicherung, die in einzelnen Orten einzelner Verbandsgemeinden entstanden ist, betraf weder das Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG), noch einen Ausschank auf Wochenmärkten generell. Ebenso wenig war die Privilegierung für Straußwirtschaften ein Anlass, der es kommunalen Ordnungsbehörden erschwert hat, Ausschankgenehmigungen oder Gestattungen zu erteilen.

Vielmehr hatte es – ausgehend von der Corona-Pandemie – in Städten und auf dem Land vielfältige Sonderregelungen gegeben. Ausgangspunkt war die damalige epidemische Lage, die der Bund festgestellt hatte, und die zu weiteren Sonderregelungen in den Ländern geführt hat. Viele Städte und Gemeinden haben ihrerseits Sonderregelungen erlassen und zum Beispiel auf öffentlichen Plätzen und Straßen, in Parkbuchten und an anderen Stellen zusätzliche Flächen für die Gastronomie ermöglicht.

Gleichzeitig haben die Leute seinerzeit die Natur neu entdeckt. Wandern in der eigenen Heimat und das Entdecken der Schätze des eigenen Bundeslandes wurde zu einer Hauptfreizeitbeschäftigung. Das ließ viele unserer rheinland-pfälzischen Winzer kreativ werden, die aus der Not eine Tugend machten und auf das neue Freizeitverhalten mit innovativen Weinverkaufs-Angeboten reagiert haben. Und das kam auch gut an!

Die Corona-Pandemie kam aber erfreulicherweise zu einem Ende. Pandemie-bedingte Ausnahmeregelungen sind nach und nach ausgelaufen und auch kommunale Ordnungsämter haben Sondererlaubnisse wieder zurückgefahren. Vielerorts ist das auch gut gelungen und vor Ort konnten Lösungen gefunden werden, wie man etablierte Formate auch im regulären Ordnungsrahmen fortsetzen kann.

Bei den vielen neuen Formaten die mit dem Genuss unseres Kulturgutes Wein zu tun haben, passten aber die kreativen Angebote nicht immer zum vorgegebenen Ordnungsrahmen.

Anrede,

zum Ausschank alkoholischer Getränke braucht man in Deutschland grundsätzlich eine Gaststättenerlaubnis.

Davon gibt es zwei Ausnahmen: In Rheinland-Pfalz können Sie als Haupterwerbwinzer eine Straußwirtschaft betreiben, um selbst hergestellten Wein und einfach zubereitete Speisen anzubieten.

Die Alternative wäre die Beantragung einer Gestattung. Diese ist dann möglich, wenn es einen besonderen Anlass gibt, der nicht in der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt. Solche Anlässe sind z.B.: Volksfeste, Schul-, Jugend- und Vereinsfeste, Schützenfeste, Sommerfeste zur Förderung und Vertiefung von Kontakt und Kommunikation unter den Bewohnern, Sportveranstaltungen, Flugtage, Wallfahrtsfeiern und Ähnliches.

Kommunale Ordnungsbehörden erhielten aber mehr und mehr Anträge, die die Voraussetzungen für eine solche Ausnahme nicht mehr erfüllten, weil die Begründung des Antrags eben gerade im Verkauf des Weines an sich lag, weil er eben regelmäßig stattfinden sollte und weil es eben keinen besonderen Anlass gab.

Natürlich kann Weinausschank in Rheinland-Pfalz stattfinden. Natürlich können Feste in Rheinland-Pfalz stattfinden. Aber für unterschiedliche Formate gibt es unterschiedliche rechtliche Voraussetzungen, die beachtet werden müssen.

Unser Haus hat dabei weder ein Gesetz noch eine Rechtsverordnung erlassen. Es hat auch kein Gesetz und keine Rechtsverordnung „neu ausgelegt“ und auch keine Dienstanweisung erlassen.

Für jeden, der Wein ausschenken möchte, besteht die Möglichkeit, eine reguläre Gaststättenerlaubnis zu erhalten. Das gilt im Übrigen auch für Vereine.

Anrede,

Die Rechtsvorschriften, die für den Weinausschank anzuwenden sind, gibt es schon sehr lange. Das ursprünglichste Gaststättengesetz stammt aus dem Jahr 1930! Die erste Neufassung datiert vom 5. Mai 1970. Die Anwendungsbereiche von Gestattung und Gaststättenerlaubnis sind seit Jahren klar definiert. Es gibt hierzu eine seit Jahren bestehende Rechtsprechung von obersten Landes- und Bundesgerichten, die unverändert fortbesteht.

Unser Haus hat in den letzten Wochen und Monaten mit verunsicherten Städten, Gemeinden, Verbandsgemeinden und deren kommunalen Vertretern und Ordnungsbehörden intensive Beratungsgespräche geführt. Ministerin Daniela Schmitt, Staatssekretär Andy Becht und ich selbst haben in Videokonferenzen und Informationsveranstaltungen zur Rechtslage informiert.

Am Ende ist klar: Die Entscheidung liegt bei den kommunalen Behörden vor Ort, welches Veranstaltungsformat welche Voraussetzungen erfüllt. Die zuständigen kommunalen Ordnungsbehörden haben einen Ermessensspielraum.

Eine Lösung kann nur von den Verantwortlichen mit den Antragstellern gemeinsam gefunden werden. Und wie wir auch seit mehreren Wochen sehen: In den meisten Fällen wurde sie auch gefunden.

Vielen Dank.